

Satzung Vom 10.01.2014 zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden Vom 23.02.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 2/2011)

Auf Grund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 568), erlässt die Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden vom 23.02.2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird der letzte Satz wie folgt geändert: „Voraussetzung für die Promotion zum Ph.D. ist die Absolvierung des Promotionsstudienganges Informatik nach der dafür gültigen Studienordnung.“.
2. In § 6 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „universitär“ gestrichen. Darüber hinaus werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Liegt ein Diplom-, Magister- oder Master-Abschluss oder das Staatsexamen einer Hochschule in einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang mit 50% Informatik-Inhalten vor, dessen Regelstudienzeit mindestens 9 Semester umfasst hat, werden keine zusätzlichen Studienleistungen gefordert. Umfasste die Regelstudienzeit bei den in Satz 1 genannten Abschlüssen weniger als 9 Semester oder handelt es sich um einen ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Diplom-, Magister- oder Master-Abschluss oder das Staatsexamen einer Hochschule mit weniger als 50% Informatik-Inhalten, soll der Umfang der geforderten zusätzlichen Studienleistungen in der Regel zwischen 9 LP und 18 LP liegen. In allen anderen Fällen kann der Umfang der zusätzlichen Studienleistungen bis zu 27 LP umfassen. Für die Bewertung des Umfanges der nach Satz 1 und 2 notwendigen Informatik-Inhalte und der Regelstudienzeit werden bei Master-Abschlüssen der vorangegangene Bachelor- und der betroffene Masterstudiengang zusammen betrachtet.“

5. In § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „Exemplaren“ die Worte „und in elektronischer Form“ eingefügt.
6. § 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Dissertation wird von zwei Gutachtern bewertet, die für die wissenschaftlichen Fragestellungen der Dissertation ausgewiesen sind. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufener Universitätsprofessor sein. Der weitere Gutachter kann ein Fachhochschul- oder Juniorprofessor sein oder muss mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. Zum Gutachter darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzender der Promotionskommission ist. Der Erstgutachter muss Mitglied oder Zweitmitglied der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden sein; in der Regel ist dies der Betreuer. Der Zweitgutachter soll der Technischen Universität Dresden nicht angehören.“

7. In § 14 Abs. 1 werden vor dem Wort „Universitätsbibliothek“ die Worte „Sächsische Landesbibliothek – Staats- und“ sowie danach die Worte „Dresden (SLUB)“ eingefügt.
8. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Bewerber fünf gebundene Exemplare in Buch- oder Fotodruck und eine vollständige elektronische Version der Dissertation in einem gängigen, von der SLUB akzeptierten Format zu übergeben. Die gebundene Auflage kann auch von einem gewerblichen Verleger angefertigt und vertrieben werden, wenn die Auflagenhöhe mindestens 150 Exemplare beträgt und mindestens auf der Rückseite des Titelblattes der Titel der Dissertation sowie Ort und Datum der Promotion ausgewiesen sind.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Die Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

(2) Alle nach ihrem In-Kraft-Treten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Änderungssatzung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand, die bereits vor In-Kraft-Treten der Änderungssatzung gemäß § 6 der Promotionsordnung in der Fassung vom 23.02.2011 getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber die Promotionsordnung in der nach dieser Satzung geänderten Fassung Anwendung. Für alle anderen Verfahren gilt § 21 Abs. 2 der Promotionsordnung in der Fassung vom 23.02.2011.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden vom 21.11.2013 und der Genehmigung des Rektorats vom 17.12.2013.

Dresden, 10.01.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland
Hans Müller-Steinhagen